

3.3 Verwendungsnachweise

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie bei der Stadt Bad Nauheim, Fachbereich Stadtentwicklung eingereicht werden.

- Kaufbelege bzw. Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, den Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Leistung (kWp bzw. kWh)
- Falls der Fördergegenstand an einem denkmalgeschützten Gebäude errichtet wurde, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen
- Lageplan mit eingezeichnetem Anlagenstandort
- Bestätigung der Durchführung des „Solarchecks“ beim Solarteur
- Nachweis der Anmeldung des Fördergegenstandes beim Netzbetreiber
- Bei Anträgen von Personen, die zur Miete wohnen, ist eine Einwilligungserklärung des/der Eigentümer:in/nnen erforderlich. (Das zur Verfügung gestellte Musterformular ist hierfür zu verwenden)
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Foto des installierten Fördergegenstandes

4 Allgemeine Grundsätze

4.1 Fristen und Verfahren

Förderungen können für Maßnahmen beantragt werden, die nach dem Erstgespräch („Solarcheck“) angeschafft wurden.

Für die Antragstellung ist das Formular „Förderantrag Bad Nauheimer 100-Dächer-Programm“ zu verwenden und auszufüllen. Dieses sowie weitere Informationen sind im Internet unter www.bad-nauheim.de bzw. www.stadtwerke-bad-nauheim.de sowie bei den folgenden Adressen erhältlich:

Stadt Bad Nauheim
Parkstraße 36-38
61231 Bad Nauheim

Stadtwerke Bad Nauheim
Hohe Straße 14-18
61231 Bad Nauheim

Anträge zur Förderung von Maßnahmen sind auf dem Formular „Förderantrag Bad Nauheimer 100-Dächer Programm“ mitsamt den darin geforderten Unterlagen bei der Stadt Bad Nauheim, Fachbereich Stadtentwicklung einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und einzureichenden Unterlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Sofern der Antrag den Vorgaben des Antragsformulars entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält die Person, die den Antrag gestellt hat, einen Bewilligungsbescheid. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Rabatte sowie Skontoabzüge werden vom Kaufpreis abgezogen.

4.2 Förderfähige Anlagentypen

Im Rahmen des Förderprogramms wird die Neubeschaffung von Photovoltaikanlagen, Mini-PV-Anlagen / „Balkonmodulen“ und Solar-Batteriespeichersystemen gefördert. Diese müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Förderkomponenten müssen neu und marktreif sein.
- Die Förderkomponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen entsprechen.
- Es werden geprüfte Wechselrichter inklusive Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Netzüberwachung nach VDE-AR-N 4105, CE-Richtlinien und entsprechender Zulassung verwendet.
- Es handelt sich um neu geprüfte Photovoltaikmodule mit Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Schutzklasse, CE-Richtlinien und Zertifikaten z. B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- Es handelt sich um geprüfte Montagesysteme z. B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- Die Elektroinstallation hat für Anlagen mit Leistung über 600 W durch ein dafür zertifiziertes Fachunternehmen zu erfolgen.
- Die Mini-PV-Anlage / „Balkonmodul“ darf maximal 600 W pro Wohneinheit einspeisen.
- Falls die Photovoltaikanlage oder die Mini-PV-Anlage / „Balkonmodul“ auf einem denkmalgeschützten Gebäude errichtet werden soll, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen und mit einzureichen.

4.3 Nicht förderfähig sind

- Mit der Beschaffung verbundene Nebenkosten wie Transportkosten und Finanzierungskosten.
- Gebrauchte Anlagenkomponenten.
- Umbauten.
- Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen.
- Eigenleistungen der antragstellenden Person.
- Anlagen, die vor dem 01.08.2022 angeschafft wurden; ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum.
- Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).

4.4 Haltedauer

Im Falle einer bewilligten Förderung verpflichtet sich die/der Begünstigte gegenüber der Stadt Bad Nauheim den Fördergegenstand über eine festgelegte Dauer im Stadtgebiet der Stadt Bad Nauheim zu nutzen. Die Haltedauer beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrages:

- Photovoltaikanlage: 15 Jahre
- Mini-PV-Anlage / „Balkonmodul“: 5 Jahre
- Solar-Batteriespeichersystem: 10 Jahre

Sämtliche Unterlagen/Verwendungsnachweise im Rahmen der Förderung sind mindestens für den Zeitraum der Haltedauer des jeweiligen Fördergegenstandes im Original aufzubewahren.

4.5 Mitteilungspflichten (Weiterveräußerung, Rückzahlung)

Der Weiterverkauf eines geförderten Gegenstandes ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.

Die Person, die die Fördermittel empfängt, ist dazu verpflichtet, der Stadt einen vorzeitigen Verkauf im Sinne dieser Regelung zu melden und den Förderbetrag anteilig zurückzuzahlen.

Im Falle von Vermietung, Verkauf oder insofern die geförderte Anlage nicht mehr dem Ziel dieser Richtlinie entsprechend verwendet wird, ist die Person, die die Fördermittel empfängt, dazu verpflichtet, dies der Stadt mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Rückforderung der gewährten Fördermittel.

4.6 Rückforderung

Es darf nur ein Förderantrag pro Wohneinheit gestellt werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme durch Dritte oder eine Mehrfachförderung der Stadt Bad Nauheim ist ausgeschlossen. Dies hat die Rückforderung der bezahlten Fördersumme zur Folge.

Ein Bewilligungsbescheid kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn:

- der Bewilligungsbescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
- der Bewilligungsbescheid durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheids bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt ist,
- Im Übrigen gilt § 48 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz

5 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. August 2022 in Kraft.

Anlage zur Förderrichtlinie zum Förderprogramm „100-Dächer-Programm“ der Stadt Bad Nauheim

Untenstehende Tabelle zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen einer Photovoltaikanlage und einer Mini-PV-Anlage / „Balkonmodul“ auf:

	Photovoltaikanlage	Mini-PV-Anlage / „Balkonmodul“
Technischer Unterschied	Viele PV-Module; größere Leistungen möglich; aufwendigere Installation; zusätzlicher Stromspeicher möglich	1-2 PV-Module; insgesamt max. 600 W Einspeiseleistung; einfache Installation; zusätzlicher Stromspeicher nicht sinnvoll, da zu klein
Einspeisung ins Stromnetz	Möglich und Vergütung nach EEG; der Strom kann selbst verbraucht und der Überschuss eingespeist werden	In der Regel nicht möglich bzw. keine Vergütung (Verzichtserklärung notwendig)
Installation	Aufwendig; Veränderungen am Gebäude notwendig	Weniger aufwendig; keine/geringe Veränderung am Gebäude notwendig
Zielgruppe	Personen mit Wohneigentum	Personen, die zur Miete leben, sowie Personen mit Wohneigentum
Einsatzbereich	Dachflächen, Fassaden, Freiflächen auf Wohngrundstücken	Balkon, Terrasse, kleine Dachflächen (Garage, Gartenhaus)
Anmeldeverfahren	Anmeldung beim Netzbetreiber und beim Marktstammdatenregister	Vereinfachte Anmeldung beim Netzbetreiber und beim Marktstammdatenregister